1.6. von Wildtieren, die nicht zur Haltung in zoologischen Gärten, Zirkussen oder als Liebhabertiere bestimmt sind

1.6.1. bis Hasengröße	je Tier mindestens	0,10 Mark 10,— Mark
1.6.2. ab Hasengröße	je Tier mindestens	4,- -• Mark 20,■ Mark
1.6.3. Vögel	je Tier mindestens	0,10 Mark 20,— Mark

1.7. von tierischen Erzeugnissen

1.7.1. für die menschliche Ernährung vorgesehenes warmblütigen Tieren einschließlich und Organe von Wild und Geflügel, von Fischen, Krustenund Weichtieren sowie Fleisch Schildkröten in frischem, gevon gefrorenem. getrocknetem oder kühltem, zubereitetem Zustand, Eier und daraus hergestellte Erzeugnisse, Milch und Milchprodukte, Bienenhonig

> jet 2,— Mark mindestens 10,— Mark

172 Futtermittel, die zur Verfütterung an Tiere geeignet Fleischfuttersind, Fleisch, Fische, Fleischmehle, mehle, Tierkörpermehle, Blutmehle, Knochenfuttermehle. Fischmehle, Trockenmilch und andere Produkte tierischer Herkunft, sowie industriell hergestellte Mischfuttermittel, die die genannten Erzeugnisse enthalten

> jet 0,50 Mark mindestens 4,— Mark

1.8. von Rohstoffen

Häute, Felle, Wolle, Borsten, Tierhaare, Federn, Homschuhe, Hörner, Knochen, zur technischen Verwertung bestimmte Organe sowie Teile und Zerlegungsprodukte dieser Rohstoffe

je t 1,—Mark mindestens 20,—Mark

1.9. von Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen für Tiere sein können (auch Heu, Stroh und Leerfahrzeuge)

je Sendung 10.— Mark

.

1.10. bei sonstigen Tätigkeiten

1.10.1. Desinfektion von Fahrzeugen 12.— Mark

1.10.2. andere Tätigkeiten für jeweils 15 Min. Zeitaufwand

6.— Mark

- 2. An Sonn- und Feiertagen sowie in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr erhöhen sich die Gebühren nach Ziff. 1. um 100 %*
- 3. Gebühren für das Erteilen von Durchfuhrgenehmigungen
- 3.1. für Tiere
- 3.1.1. landwirtschaftliche Nutztiere

je Antrag 50,— Mark zuzüglich 10% der Gebühren für die veterinärhygienische Grenzkontrolluntersuchung je Tier

3.1.2. Zootiere und Wildtiere

je Antrag 20,— Mark zuzüglich 50% der Gebühren für die veterinärhygienische Grenzkontrolluntersuchung je Tier

3.1.3. Zifkustiere jeAntrag 50,— Mark zuzüglich je Groß- und Kleintier 0,50 Mark

3.1.4. Labor- und Versuchstiere

je Antrag 20,— Mark zuzüglich 10% der Gebühren für die veterinärhygienische Grenzkontrolluntersuchung je Tier

3.1.5. Sporttauben jeAntrag 50,— Mark zuzüglich je 1 000 Tauben 10,— Mark

3.2. für tierische Erzeugnisse und Rohstoffe

je Antrag 100,— Mark zuzüglich je t $0,\!50$ Mark

Wird in Ausnahmefällen die Durchfuhrgenehmigung telefonisch oder fernschriftlich erteilt, erhöhen sich die Gebühren um 10%.

5. Die Einziehung der Gebühren hat in der Landeswährung des Antragstellers, des Transporteurs bzw. des Reisenden oder in einer anderen konvertierbaren Währung entsprechend dem jeweils gültigen Umrechnungssatz der Staatsbank der DDR zu erfolgen.